



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

145
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 2. April 2012

Nummer 13

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

211. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsverbindungen zwischen dem Punkt Niederkümpel und dem Punkt Leuscheid der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH Seite 145
212. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
hier: ehemalige Propstei Oberpleis, Königswinter Seite 146
213. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und § 3a UVPG – Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Nord, Anlage Raffinerie I – Seite 146
214. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wahnbaches im Bereich der Stadt Hennef und der Stadt Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln Seite 146

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

215. Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV Seite 148
216. Jahresabschluss 2010 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandsvorsitzers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur Seite 148

217. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
hier: Stadt Wegberg Seite 149
218. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 149
219. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 149
220. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 149
- #### E Sonstige Mitteilungen
221. Liquidation
hier: Kyudo-Aachen e. V. Seite 149
222. Liquidation
hier: Verband der Polnischen Dienstleistungsunternehmen Seite 149
223. Berichtigung zum Amtsblatt 11/2012
Amtlicher Teil, S. 126, lfd. Nr. 186 Seite 150
224. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 11/2012
Amtlicher Teil, S. 125, lfd. Nr. 182 Seite 150

Als Sonderbeilage:

Eine Übersichtskarte und eine Detailkarte zu der Überschwemmungsgebietsverordnung „Wahnbach“

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

211. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsverbindungen zwischen dem Punkt Niederkümpel und dem Punkt Leuscheid der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH

Die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH beabsichtigt die seit etwa 1925 bestehende 110-kV-Hochspannungsverbindung zwischen Punkt (Pkt.) Niederkümpel und Pkt. Leuscheid abschnittsweise zu erneuern, um langfristig die Versorgungssicherheit im Verteilnetz weiterhin sicherstellen zu können.

Hierfür ist zwischen dem Pkt. Niederkümpel und der Umspannanlage (UA) Eitorf ein rund 12 km langer Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung mit der Bauleitnummer (Bl.) 0073 in bestehender Trasse geplant. Die parallel verlaufenden 110-kV-Freileitung Bl. 0076 kann im Anschluss an diese Maßnahme in diesem Abschnitt demontiert werden.

Weiterhin ist zwischen der UA Eitorf und dem Pkt. Leuscheid eine weitestgehende Mitnutzung der bestehenden 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg-Dauersberg, Bl. 4104, vorgesehen, indem zwischen den vorhandenen Leitungsmasten Nr. 58 und 71 zwei zusätzliche 110-kV-Stromkreise aufgelegt werden. Die notwendige 110-kV-Verbindung zwischen der UA Eitorf und Mast Nr. 58 der 110-/380-kV-Leitung (Pkt. Eitorf) soll durch einen rund 0,7 km langen Ersatzneubau der vorhandenen 110-kV-Freileitung Bl. 0073 in optimierter

Trassenführung realisiert werden. Im Anschluss kann die Bl. 0073 zwischen Pkt. Eitorf und Pkt. Leuscheid auf einer Länge von ca. 5 km ersatzlos entfallen.

Mit Blick auf ein für diese Netzoptimierung nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ggf. durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Nach § 3c Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den 21. März 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 - 2/12

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2012, S. 145

**212. Denkmalschutz;
Unterschutzstellung von Landes- und
Bundesbauten
hier: ehemalige Propstei Oberpleis,
Königswinter**

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.15-85.02

Köln, den 20. März 2012

Ich habe die Stadt Königswinter veranlaßt, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Propsteigarten (heute Pfarrgarten) der ehem. Propstei Oberpleis und Teil des Friedhofs

Gemarkung Oberpleis
Flur 5, Flurstücke 5 und 57
Stadt Königswinter

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Königswinter am 16. Februar 2012.

Im Auftrag
gez.: Schmitz

ABl. Reg. K 2012, S. 146

**213. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und § 3a UVPG – Firma Shell Deutschland
Oil GmbH, Werk Nord, Anlage Raffinerie I –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.4.4-16-20/12-Ru

Köln, den 19. März 2012

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf; Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage Raffinerie I (Anlagennr.: 0007) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Erhöhung der Energieeffizienz Raffinerie durch diverse technologische Änderungen.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3. Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: Rucman

ABl. Reg. K 2012, S. 146

**214. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des
Wahnbaches im Bereich der Stadt Hennef und
der Stadt Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis im
Regierungsbezirk Köln**

– Überschwemmungsgebietsverordnung
„Wahnbach“ –

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Wahnbaches im Regierungsbezirk Köln sind von der Be-

zirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78, 103 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff.),
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2, 3, 5 und 6–7, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NW 77.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 060) sowie
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 der Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662, ber. 14. Februar 2008 S. 155) SGV. NRW. 282

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumliche Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Wahnbaches – beiderseits des Wahnbaches von der Mündung in die Sieg km 0+000 bis zur Wahnbachtalsperre bei etwa km 1+750 – im Bereich der Städte Siegburg und Hennef im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln wird festgesetzt. Es betrifft die Flächen, die bei einem 100-jährlichem Hochwasser des Wahnbaches überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Wahnbaches und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

(3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegefügt Übersichtskarte (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-HWRM-RL-Wahnbach) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

(1) Für Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG zu beachten. Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen von bzw. zu diesen Regelungen kann die zuständige Behörde erteilen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

(2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).

(3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

(4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen (Karten des Überschwemmungsgebietes) können vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Hennef, dem Bürgermeister der Stadt Siegburg und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Preußische Überschwemmungsgebiet im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes des Wahnbaches vom km 0+000 bis zur Wahnbachtalsperre km 1+750 sowie die vorläufige Sicherung des Wahnbaches, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23, Seite 167, lfd. Nr. 271 vom 6. Juni 2011, aufgehoben.

Köln, den 9. März 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Si 5

gez.: Gisela W a l s k e n
(Regierungspräsidentin)

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

215. Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 69. Sitzung am 21. März 2012 die Richtlinie des ZV AVV zu § 13 Abs. 3 der Satzung für den ZV AVV „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ beschlossen.

Die Richtlinie ist unter <http://www.avv.de/ressorts/ueber-den-avv/zweckverband-avv/foerderung> abrufbar. Sie kann darüber hinaus bei der Geschäftsstelle des ZV AVV, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, angefordert werden.

Diesbezügliche Förderanträge für die Förderjahre 2011 und 2012 sind bis zum

30. April 2012

beim Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, zu stellen. Nach dem

30. April 2012

eingehende Förderanträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Aachen, den 22. März 2012

gez.: Heiko Sedlaczek
Leiter der Geschäftsstelle
des ZV Aachener Verkehrsverbund

ABl. Reg. K 2012, S. 148

216. Jahresabschluss 2010 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes kdvz Rhein-Erft-Rur

1. Die Verbandsversammlung der kdvz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 26 (2) EigVO den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2010 fest und erteilt dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2010.

2. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30. September 2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse der Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28. Februar 2012

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez.: Wilma Wiegand

Frechen, den 12. März 2012

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur
gez.: Rhiem
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 148

**217. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
hier: Stadt Wegberg**

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der Stadt Wegberg ist entwendet worden und wird daher für ungültig erklärt:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 2,4 cm. Umschrift „Stadt Wegberg, Kreis Heinsberg“, in der Mitte befindet sich das Stadtwappen, auf der rechten Seite befindet sich die Nr. „18“. Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an den Bürgermeister der Stadt Wegberg, Zentrale Verwaltungssteuerung, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg (Tel.-Nr. 0 24 34/83- 1 19).

Wegberg, den 21. März 2012

Az.: 1.7/402.212

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
gez.: Reinhold Pillich

ABl. Reg. K 2012, S. 149

**218. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 350069365, 3070976604.

Aachen, den 26. Januar 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 149

**219. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3412808283, 3400115428 und 3410824944, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 13. März 2012

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 149

**220. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 382508075 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 19. März 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 149

E Sonstige Mitteilungen

**221. Liquidation
hier: Kyudo-Aachen e. V.**

Es wird angezeigt, dass der Verein Kyudo-Aachen e. V. seine Auflösung beschlossen hat.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren Ursula Haede, Roermonder Straße 418, 52072 Aachen oder Michael Schubert, Schlossstraße 50, B 4710 Lontzen zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 149

**222. Liquidation
hier: Verband der Polnischen
Dienstleistungsunternehmen**

Der Verein „Verband der Polnischen Dienstleistungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ (VR 11386) ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein – VdPD e. V. i. L., Postfach 51 10 49, 50946 Köln – schriftlich anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 149

**223. Berichtigung zum Amtsblatt 11/2012
Amtlicher Teil, S. 126, lfde. Nr. 186**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Am Ende der Veröffentlichung

„Haushaltssatzung (einschl. Nachtragssatzung) des
Zweckverbandes Kölner Randkanal für das Haushalts-
jahr 2011“

muss es richtig heißen:

Köln, den **02. März 2012, nicht** 02. März 2011

Der Verbandsvorsteher
des ZV Kölner Randkanal
(i. V. K ö t h e r)

Köln, den 21. März 2012

Bezirksregierung Köln
– Amtsblattstelle –

ABl. Reg. K 2012, S. 150

**224. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 11/2012
Amtlicher Teil, S. 125, lfde. Nr. 182**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Die Entscheidung der

„Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 61
im Gebiet der Stadt Zülpich, Ortsteil Enzen“

gilt mit Wirkung vom **1. Januar 2013, nicht**

1. März 2013.

Köln, den 21. März 2012

Bezirksregierung Köln
– Amtsblattstelle –

ABl. Reg. K 2012, S. 150

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.